



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 16. November 2000

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	135
Verkauf eines Dienst-Pkw's des Landkreises	135
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	136
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung)	137
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernather Gruppe für das Haushaltsjahr 2000	141
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Regensburg; Verlegung des Ausbringungsverbot von Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung bei Grünland	143

Personalausschusssitzung

Am Mittwoch, 22.11.2000, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal (Zeughaus), in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/15.11.2000

Verkauf eines Dienst-Pkw's des Landkreises

Der Landkreis bietet folgendes Dienstfahrzeug zur Veräußerung an die/den Meistbietende/n an:

1 Personenkraftwagen Opel Corsa-A-CC mit G-KAT,
Tag der ersten Zulassung: 19.09.1991
Leistung: K33/5000, Hubraum: 1195 cm³
Grau-metallic, 3-türig,
km-Stand: 79.800 km
größere Reparaturen sind erforderlich!

Das Fahrzeug kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Hinweises im Kreisamtsblatt bis einschließlich 24.11.2000 zu nachfolgend angegebenen Uhrzeiten auf dem Gelände des Kreisbauhofes Gailoh in der Von-Kleist-Str. 7 a, 92224 Amberg-Gailoh, Tel.: 0 96 21/7 25 25, besichtigt werden:

Montag - Donnerstag: 06:45 - 16:00 Uhr
Freitag: 06:45 - 11:30 Uhr

Die Angebote müssen schriftlich und in verschlossenem Umschlag

bis spätestens 27.11.2000, 10:00 Uhr,

beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, eingegangen sein. Um eine versehentliche vorzeitige Öffnung der Angebote zu vermeiden, wird gebeten, auf dem Umschlag gut sichtbar folgenden Vermerk anzugeben:

Angebot "Opel Corsa"

Angebotseröffnung ist am 27.11.2000, 10:00 Uhr, im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude 1, 1. Stock, Zimmer-Nr. 128.

11/15.11.2000

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V01-0013)	02.01. bis 31.01.2001	nordöstlicher Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V01-0014)	01.02. bis 28.02.2001	nordöstlicher Landkreis
3.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V01-0015)	01.03. bis 31.03.2001	nordöstlicher Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/09.11.2000

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), geändert durch Verordnung vom 02. April 1999 (GVBl. S. 145), Art. 42 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Pflichtfahrgebiet nach Absatz 2.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach.
Für Unternehmer aus dem Raum Auerbach gehören auch die Fahrten zum Bahnhof Pegnitz, für Unternehmer aus dem Raum Vilseck Fahrten zur Stadt Grafenwöhr zum Pflichtfahrgebiet.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Bei der Betriebssitzgemeinde Auerbach bildet die Ortschaft Auerbach (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen),

bei der Betriebssitzgemeinde Kümmerbruck bildet die Ortschaft Haselmühl (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen),

bei der Betriebssitzgemeinde Schnaittenbach bildet die Ortschaft Schnaittenbach (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen),

bei der Betriebssitzgemeinde Sulzbach-Rosenberg bildet der Ortsteil Sulzbach -Grenze Einmündung Goethestraße/Südstraße -Hitzelmühlweg, St.-Anna-Straße, An der Point- (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen),

bei der Betriebssitzgemeinde Vilseck bildet die Ortschaft Vilseck (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) die Tarifzone I.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:
 1. dem Grundpreis von DM 4,70/Δ 2,40 zuzüglich mindestens einer Schalteinheit,

2. dem Kilometerpreis, abgerechnet nach Schalteinheiten von je DM 0,30/ Δ 0,15 (**Tarifstufe 1**) = nach Absatz 2,
3. dem Wartezeitpreis (**Tarifstufe 2**) nach Absatz 3 und
4. den Zuschlägen nach Absatz 4.

Der Mindestfahrpreis beträgt DM 5,00
 Δ 2,50

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1):
jede angefangene Wegstrecke von 113,2 m (im Δ -Tarif 111,1 m) DM 0,30
 Δ 0,15

das ist ein Kilometerpreis von DM 2,65
 Δ 1,35

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I
bei Zustandekommen der Fahrt frei
bei Nichtzustandekommen der Fahrt DM 5,00
 Δ 2,50

Anfahrt in der Tarifzone II ab Zonengrenze I: Tarifstufe 1

Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I Tarifstufe
2(Wartezeitpreis)
Ab Tarifzone I Tarifstufe 1

Bei Rückfahrt der selben Fahrgäste von Zielen in der
Tarifzone II in Richtung Tarifzone I Tarifstufe 2
bis Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1
ab Grenze der Tarifzone I

(3) Wartezeitpreis:

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei
verkehrsbedingten Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit
je 30 Sekunden DM 0,30
 Δ 0,15

je Stunde DM 36,00
 Δ 18,00

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 13,5 km/h (im Δ -Tarif 13,3 km/h).

(4) Zuschläge werden erhoben für:

a) Gepäck DM 1,00
im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, je Stück Δ 0,50

sperriges Gepäck, je Einheit DM 2,00
 Δ 1,00

Handgepäck, sowie Rollstühle sind zuschlagsfrei

b) Tiere:	
jedes frei transportierte Tier	DM 2,00 Δ 1,00
jeder Käfig oder Transportbehälter	DM 1,00 Δ 0,50
Blindenhunde sind zuschlagsfrei.	
Fahrten mit Großraumtaxen: (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal	
	DM 10,00 Δ 5,00

- (5) Bei Auftragsfahrten (§ 3 Abs. 3) gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis (innerhalb der Tarifzone I den Fahrpreis von 5,00 DM/Δ 2,50) zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen die selben Fahrgäste im Rahmen des selben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen) sind nur mit Genehmigung (§ 51 Abs. 2 PBefG) des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

- (4) Entgelte für Sonderleistungen (Nebenbesorgung), die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Anfahrt in Tarifzone I erfolgt das Einschalten des Fahrpreisanzeigers erst mit Beginn der Beförderung.
Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger mit Beginn der Beförderung erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (2) Das Zurückschalten des Fahrpreisanzeigers aus der Stellung "KASSE" in die Stellung "FREI" kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Bei manuellem Zurückschalten in die Stellung "BESETZT" muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.
- (3) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich, mit Ausnahme der kostenfreien Anfahrt innerhalb der Tarifzone I, mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (5) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu DM 100,00 /Δ 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitz zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
Der Δ -Tarif tritt ab 15.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Amberg-Sulzbach vom 28. August 1991 (Amtsblatt Nr. 17 des Landratsamtes Amberg-Sulzbach) außer Kraft.

92224 Amberg, 22.07.03
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Dr. Wagner
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather-Gruppe für das Haushaltsjahr 2000

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.003.006 DM
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	299.855 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Ursensollen, 28.09.2000
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hohenkemnather-Gruppe
gez.
Bäuml
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 25.10.2000 Nr. 941-23 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen - Hohenkemnath, Marienstr. 4, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ursensollen, 30.10.2000
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hohenkemnather-Gruppe
gez.
Bäuml
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Regensburg;
Verlegung des Ausbringungsverbotes von Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung bei
Grünland**

Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Regensburg verlegt im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 3 (4) der Düngeverordnung das **Verbot der Ausbringung von Gülle und Jauche** in den Landkreisen Amberg, Cham, Neustadt/ Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth und den Städten Regensburg, Amberg und Weiden **bei Grünland** auf den Zeitraum **von 5. Dezember 2000 bis 5. Februar 2001 (Ausbringungsverbot)**.

Auf Ackerland darf vom **15. November bis 15. Januar** keine Gülle und Jauche ausgebracht werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für die Auflagen im Bay. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder in Wasserschutzgebieten.

Böden, die voll wassergesättigt, tief gefroren oder stark schneebedeckt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit stickstoffhaltigen Düngemitteln gedüngt werden.

Begründung:

Das Klima in der Oberpfalz ist kontinental getönt. Das Grünland befindet sich auf den vor allem im Frühjahr noch kälteren Standorten in feuchten spätfrostgefährdeten Tälern oder in den höhergelegenen Hanglagen der Mittelgebirge mit länger andauernder Schneebedeckung. Auf diesen Standorten ist das Grünland im Spätherbst meistens besser aufnahmefähig für Wirtschaftsdünger als in den Monaten Januar und Februar, in welchen das Pflanzenwachstum durch Frost und Schnee in der Regel zum Erliegen kommt, die Böden nass und verdichtungsempfindlich und die Wirtschaftsdünger abschwemmungsgefährdet sind. Eine Verlegung des Ausbringungsverbotes von dem Zeitraum 15. Nov. bis 15. Jan. auf den Zeitraum vom 5. Dez. bis 5. Febr. ist auf diesem Grünland daher sinnvoll und entspricht der guten fachlichen Praxis. Eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ist auf Grünland durch diese Maßnahme nicht zu befürchten.

Regensburg, 30.10.00

Amt für Landwirtschaft und Ernährung Regensburg

i. A.

Maly, LD
